

# **Zweckvereinbarung (Stand: 07.12.2006)**

**Die Stadt Amberg,**  
**vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Wolfgang Dandorfer,**  
- nachfolgend Stadt Amberg genannt -

und

**der Landkreis Amberg-Sulzbach,**  
**vertreten durch Herrn Landrat Armin Nentwig,**  
- nachfolgend Landkreis Amberg-Sulzbach genannt -

schließen gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung:

## **§ 1**

### **Zweck der Vereinbarung**

Ziel der Vereinbarung ist die Zusammenlegung der Tourist-Informationen der Stadt Amberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach zu einer neuen gemeinsamen Tourist-Information. Diese Touristinformation wird unter dem Namen „Tourist-Information der Stadt Amberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach“ von der Stadt Amberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach gemeinsam betrieben und unterhalten. Zielsetzung der künftigen Zusammenarbeit zwischen Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Sulzbach ist ein gemeinsames Tourismusmarketing für die gesamte Region.

## **§ 2**

### **Aufgaben der Tourist-Information**

Die Tourist-Information übernimmt im Rahmen der bestehenden Öffnungszeiten, die in Anlage 2 dargestellt sind, für beide Gebietskörperschaften nachfolgende Aufgaben:

- Betreuung der Laufkundschaft
- Auskunftswesen vor Ort, per Telefon, Post, Fax oder E-Mail
- Bearbeitung von Prospektanfragen
- Verkauf von Prospektmaterial
- Weiterleitung des Prospektmaterials des Landkreises und der Stadt Amberg an die Landkreismunicipalitäten
- Weiterleitung des Prospektmaterials des Landkreises und der Landkreismunicipalitäten an die Stadt Amberg
- Zimmervermittlung
- Einpflegen von Veranstaltungsterminen in das Internetportal [www.wohlfuehlbayern.de](http://www.wohlfuehlbayern.de)
- Datenerhebung und Datenpflege von Sehenswürdigkeiten, Unternehmungskbetrieben/Vermietern, Gastronomiebetrieben und Informationsmaterialien der Landkreismunicipalitäten
- Erfassung und Veröffentlichung der Schneestände und der Öffnungszeiten von Loipen und Liften
- Kartenvorverkauf für Veranstaltungen der Stadt Amberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach, beschränkt auf das Schloss Theuern
- Plättchenfahrten
- Vertrieb von Logo- und Verkaufsartikeln
- Organisation bzw. Vermittlung von Führungen in der Stadt Amberg bzw. im Landkreis Amberg-Sulzbach

- Führung einer vom Landkreis Amberg-Sulzbach gestellten Datenbank für alle Kundenanfragen
- Messestanddienst

Marketing, Prospektgestaltung und Klassifizierung gehören nach gesonderter Vereinbarung zu den Aufgaben der Tourist-Information.

Die Übertragung weiterer Aufgaben der Tourist-Information und die Änderung der Öffnungszeiten bedürfen der Zustimmung der Stadt Amberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach.

### **§ 3 Personal**

Die Tourist-Information verfügt über folgendes Personal:

Die Stadt Amberg stellt 5 Ganztageskräfte, davon 1 Leiter der Tourist-Information.

Der Landkreis Amberg-Sulzbach ordnet 1 Ganztageskraft ab; ein Arbeitgeberwechsel findet nicht statt.

Die vom Landkreis Amberg-Sulzbach abgeordnete Ganztageskraft übernimmt die in Anlage 3 aufgeführten Aufgabenbereiche im internen Geschäftsverteilungsplan der Tourist-Information.

Für die vom Landkreis abgestellte Ganztageskraft überträgt der Landkreis Amberg-Sulzbach das Recht, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten sowie das Verhalten am Arbeitsplatz zu überwachen und die notwendigen Arbeitszeiten durch Dienstplan zu regeln, auf den Leiter der Touristik-Information. Die personalrechtliche Zuständigkeit für Urlaubsgenehmigung, Genehmigung von Dienst- und Fortbildungsreisen verbleibt beim Landkreis.

Die Beurteilung der Eignung obliegt dem jeweiligen Arbeitgeber; jede Veränderung in der Aufgabenzuteilung der vom Landkreis Amberg-Sulzbach abgeordneten Ganztageskraft ist mit dem Landkreis abzustimmen. Eine Vertretungsregelung der vom Landkreis Amberg-Sulzbach abgeordneten Ganztageskraft erfolgt im internen Geschäftsverteilungsplan der Tourist-Information; diese Vertretungsregelung ist mit dem Landkreis Amberg-Sulzbach abzustimmen.

### **§ 4 Ausstattung/Mobiliar**

- (1) Die räumliche Unterbringung der Tourist-Information erfolgt in den in Anlage 1 dargestellten Räumen.
- (2) Der Landkreis Amberg-Sulzbach trägt die Anschaffungskosten für die Arbeitsplatzausstattung (Schreibtisch mit Rollcontainer, Stuhl, PC) der zur Tourist-Information abgeordneten Ganztageskraft. Der Landkreis Amberg-Sulzbach bleibt Eigentümer der Arbeitsplatzausstattung.

### **§ 5 Laufende Kosten**

Folgende Positionen werden in die Berechnung des Sachaufwands einbezogen:

- Mietzins für die in Anlage 1 dargestellten Räume,
- Betriebskosten (Wasserversorgung, Entwässerung, Müllabfuhr, Schornsteinreinigung, Reinigung, Strom, Heizung),
- Büromaterial,
- Porto
- Post- und Fernmeldegebühren

Die Aufteilung des ermittelten Sachaufwands erfolgt zwischen der Stadt Amberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach im Verhältnis 60 : 40.

Nach Ablauf jeden Geschäftsjahres ist bis spätestens 30.04. des Folgejahres eine detaillierte Abrechnung des Sachaufwands durch die Stadt Amberg zu erstellen. Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

## **§ 6 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann jeweils zum 31. Dezember eines jedes Jahres, erstmals zum 31. Dezember 2009, gekündigt werden. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich bis zum 31. März des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, dem anderen Vertragspartner mitgeteilt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für den Fall der außerordentlichen Kündigung sind dem Landkreis Amberg-Sulzbach die von ihm geleisteten baulichen Investitionskosten zu erstatten. Diese vermindern sich pro volles abgelaufenes Jahr der Vertragslaufzeit um 25 v. Hundert.
- (4) Teilkündigungen sind nicht möglich.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Kassengeschäfte und die Rechnungsprüfung werden von der Stadt Amberg wahrgenommen und die Kosten werden nach Aufwand abgerechnet.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- (3) Diese Vereinbarung bedarf der Schriftform nach KommZG. Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **§ 8 Anlagen**

Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteil:

Anlage 1  
Anlage 2  
Anlage 3

Raumübersicht  
Öffnungszeiten  
Interne Zuständigkeitsregelung  
für die Ganztagskraft des  
Landkreises Amberg-Sulzbach

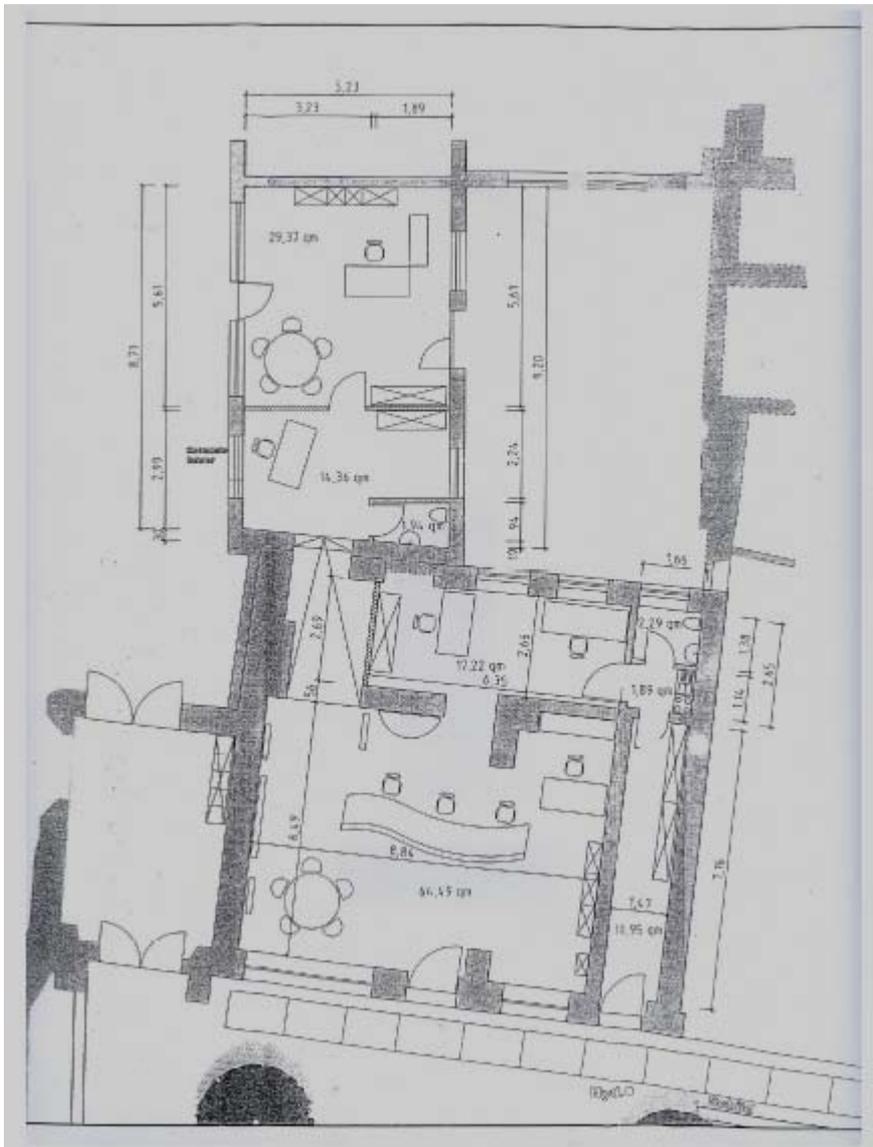
Amberg, den

Für die Stadt Amberg

Für den Landkreis  
Amberg-Sulzbach

-----  
Wolfgang Dandorfer  
Oberbürgermeister der Stadt Amberg

-----  
Armin Nentwig  
Landrat des Landkreises  
Amberg-Sulzbach



Eingabeplan		
<b>UMBAU HALLPLATZ</b>		
<b>EINRICHTUNGSPLAN TOURISTINFO</b>		
MAßSTAB 1:100		
		Stadt Amberg Fachbereich Bauen Steinhofgasse 2 92224 Amberg
Bauort:	Planung:	Bauherr:
Hallplatz 92224 Amberg	AMBERG, MÄRZ 2005	

## Anlage 2

### **Erweiterung der Öffnungszeiten der Tourist-Information**

Die Verlegung der Tourist-Information zum Hallplatz ist in Zusammenarbeit mit dem Landkreis erfolgt. Der Landkreis hat die bisherige Halbtagskraft nunmehr ganztags zum Dienst in der Tourist-Information abgeordnet.

Durch diesen Schritt ist es uns möglich, im Sinne der Bürger- und Kundenfreundlichkeit, erweiterte Öffnungszeiten anzubieten.

In Absprache mit den Mitarbeiterinnen, Ref. 6 und dem Landratsamt schlagen wir eine Erweiterung der bestehenden Öffnungszeiten vor.

April – Oktober:

Mo – Fr:	09:00 – 17:30	bisher 09:00 – 17:00
Sa:	10:00 – 14:00	bisher 09:30 – 12:00

November – März

Mo – Fr	09:00 – 17:00
---------	---------------

An Theatervorverkaufstagen soll weiterhin ab 08:00 geöffnet bleiben.

Die Erweiterung soll zunächst ab 01.04.2006 auf ein Jahr beschränkt bleiben, für die Regelung des Zeitrahmens gilt die Dienstvereinbarung, im November 2006 erfolgt eine Überprüfung nach Auswertung der Besucherzahlen.

Erstellt

Stadt Amberg:

H. Scharf, 6.5

Landkreis Amberg-Sulzbach:

Robert Graf, A1

## Anlage 3

Interne Zuständigkeitsregelung für die Ganztageskraft des Landkreises Amberg-Weizsach  
Mitarbeiter/in des Landkreises Amberg-Weizsach

- Zuständigkeit:
- Bearbeitung von Prospektanfragen
  - Verkauf von Prospektmaterial
  - Weiterleitung des Prospektmaterials des Landkreises und der Stadt Amberg an die Landkreisgemeinden
  - Weiterleitung des Prospektmaterials des Landkreises und der Landkreisgemeinden an die Stadt Amberg
  - Einpflegen von Veranstaltungsterminen in das Internetportal [www.wohlfuehlbayern.de](http://www.wohlfuehlbayern.de)
  - Datenerhebung und Datenpflege von Sehenswürdigkeiten, Unternehmungen/Vermietern, Gastronomiebetrieben und Informationsmaterialien der Landkreisgemeinden
  - Counterdienst nach Dienstplan
  - Messestanddienst nach Dienstplan

Erstellt:

Stadt Amberg:

Landkreis Amberg-Weizsach:

Heinrich Scharf  
6.5

Robert Graf  
A1